

Quellen zur Geschichte des Tiroler Feuerlöschwesens im Tiroler Landesarchiv

Christian Fornwagner

1) Das Feuerlöschwesen in Tirol - ein historischer Überblick:

Nicht erst seit unseren Tagen bilden Brandschutz bzw. -verhütung und Brandbekämpfung die Säulen des Feuerlöschwesens. Davon zeugen auch im Land Tirol Jahrhunderte alte, heute noch erhaltene schriftliche Dokumente.

So regelt bereits die Tiroler Landesordnung - Vorläufer der heutigen Tiroler Landesverfassung - im Jahr 1532 das Verhalten bei Feuer- und Wassergefahr. Die Artikel 3 bis 8 im IX. Buch bestimmen darin z. B., dass „*wer durch offenbarlich und kundliche verwarlosung zu der prunst ursach gibt*“, bestraft werden soll. Alle tauglichen Bewohner eines Viertels wurden verpflichtet, bei Bedrohung durch Feuer oder Wasser zu Hilfe zu eilen und sich an der Abwehr zu beteiligen. Die Alarmierung sollte durch einen „*gloggenstreich*“ erfolgen - missbräuchliche Fehlalarme wurden unter schwere Strafe gestellt.

Allgemeine Feuerordnungen (= Feuerlöschordnungen) zur Vorbeugung und Bekämpfung von Schadenfeuern wurden für die damalige Grafschaft Tirol seit dem späten 18. Jh. erlassen und laufend aktualisiert. Darin wurden die Gemeinden als für das Feuerlöschwesen primär zuständig erklärt und hatten demnach auch eine geeignete Grundausrüstung zur Feuerbekämpfung bereit zu stellen: Leitern und Handspritzen (in Innsbruck seit 1880 mechanische Leitern und Dampfspritzen, seit 1890 Hydranten der neuen Hochdruckwasserleitung), Feuerhaken, Laternen und (lederne) Wasserkübel.

Seit den 1850er Jahren wurden in Tirol - in der Regel auf vereinsrechtlicher Basis - Freiwillige Feuerwehren gegründet, die sinnigerweise zumeist aus bestehenden Turnvereinen rekrutiert wurden, wodurch stets körperlich geübtes Personal einsatzbereit war. So rief in Innsbruck im Jahr 1856 Franz Thurner mit der Turnerfeuerwache die erste Freiwillige Feuerwehr des Landes ins Leben. Seit 1870 entstanden vermehrt Freiwillige Feuerwehren in den Landgemeinden und 1872/73 kam es zur Gründung des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Tirols. Die erste Berufsfeuerwehr wurde 1899 in Innsbruck gebildet.

Wegweisend für das Tiroler Feuerlöschwesen war die vom Landtag mit Gesetz vom 28. November 1881 erlassene „*Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol*“ (LGBl. Nr. 36/1881), die im § 1 festlegt, dass die Feuerpolizei in den selbständigen Wirkungsbereich der Ortsgemeinde fällt, die grundsätzlich die damit verbundenen Kosten zu tragen habe. § 20 besagt, Zweck der Feuerwehr sei ein geordnetes Zusammenwirken bei Feuersgefahr, um Leben und Eigentum der Bewohner zu schützen. In der Novelle dieses Gesetzes mittels Gesetz vom 29. Juli 1893 (LGBl. Nr. 21/1893) wurde u. a. bestimmt

(§ 7), dass in jeder zumindest 30 Wohnhäuser zählenden geschlossenen Ortschaft für eine ausreichende Feuerwache Sorge zu tragen sei.

Der 1884 eingerichtete Landesfeuerwehrfonds - getrennt für Deutsch- und Welschtirol - bezog seine Mittel von den im Land zugelassenen Brandschadenversicherungen und unterstützte zum einen die Gemeinden bei der Finanzierung von Löschgeräten und sonstigen Feuerwehrausrüstungsgegenständen, zum anderen diente er der Versorgung von im Dienst verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen.

Nach dem Ende der Habsburgermonarchie erklärte die Österreichische Bundesverfassung von 1920 das Feuerlöschwesen zur Ländersache und demgemäß wurde 1927 eine neue Landesfeuerwehrrordnung erlassen.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 erfolgte die Eingliederung der Freiwilligen Feuerwehren in die Organisation des Feuerlösch- und Entgiftungsdienstes im Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD) der späteren Luftschutzpolizei. 1939 wurden die landesrechtlichen Bestimmungen über das Feuerlöschwesen aufgehoben; diese Materie regelte nun das einheitlich geltende reichsdeutsche Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1938 I, Seite 1662f).

Durch das Rechts-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 (Staatsgesetzblatt Nr. 6/1945) wurde das bis zum Anschluss 1938 geltende Österreichische Recht wieder in Kraft gesetzt. Analog dazu erlangten bis Jahresende 1945 auch die Tiroler landesrechtlichen Bestimmungen wieder ihre Wirksamkeit - so auch jene das Feuerlöschwesen betreffenden.

Mit dem Landes-Feuerwehrgesetz vom 14. November 1947 (LGBl. Nr. 3/1948) beschritt man Neuland insofern, als dass hierin erstmals eine gesonderte rechtliche Regelung des Feuerwehrwesens erfolgte, welches bisher immer im Rahmen feuerpolizeilicher Normen behandelt worden war. Feuerwehren - klassifiziert in Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren - waren fortan nicht mehr nach dem Vereinsgesetz zu bilden, sondern genießen seither den Status von Körperschaften öffentlichen Rechts und sind somit juristische Personen.

Die eingangs geschilderten Säulen des Tiroler Feuerlöschwesens werden mit derzeitigem Stand (2008) im wesentlichen durch folgende landesrechtlichen Rechtsnormen geregelt:

Brandschutz bzw. -verhütung:

- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (Gesetz vom 8. Oktober 1998, LGBl. Nr. 111/1998, in der geltenden Fassung)
- Tiroler Bauordnung 2001 - TBO 2001 (Kundmachung vom 23. Oktober 2001, LGBl. Nr. 94/2001, in der geltenden Fassung)

Brandbekämpfung:

- Landes-Feuerwehrgesetz 2001 - LFG 2001 (Kundmachung vom 2. Oktober 2001, LGBl. Nr. 92/2001, in der geltenden Fassung)

Schließlich sei noch auf die Einrichtungen der **Brandschadenversicherungen** hingewiesen, die seit langem einen bedeutenden Beitrag zur Wiedergutmachung von Brandschäden leisten. Als ältestes Beispiel in Tirol gilt die „Feuer-Assekuranz-Anstalt für Tirol“, welche im Jahr 1825 ihre Tätigkeit aufnahm und die auch hier auf unserer Homepage unter <http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/landesarchiv/archiv-und-quelle/5/> als Quellenbeispiel erläutert wird.

Literatur und Webadressen (Auswahl):

Ein JAHRHUNDERT Tiroler Feuerwehren. Festschrift des Landesfeuerwehrverbandes Tirol zur Jahrhundertfeier 1973, Imst [ohne Jahr].

LANDESFEUERWEHRVERBAND Tirol (www.feuerwehrverband-tirol.at)

Feuerpolizei, in: Oesterreichisches STAATSWÖRTERBUCH, 1. Band, Wien 1895, 461-467.

Feuer- und Wassergefahr, in: STOLZ, Otto: Geschichte der Verwaltung Tirols (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte - Band XIII), Innsbruck 1998, 64.

Feuerwehr u. a., in: WIDMOSER, Eduard: Südtirol A-Z, Band 1: A-F, Innsbruck - München 1982, 432-435.

2) Die Bestände über das Tiroler Feuerlöschwesen im Tiroler Landesarchiv im Überblick:

a) Archivbestände:

- Zentrale Behörden und Ämter der allgemeinen Verwaltung nach 1850 bis heute:

Vor allem die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg bis 1918/19, danach das Amt der Tiroler Landesregierung. Darin enthalten sind die Vereinsakten, welche die Gründung der einzelnen Tiroler Feuerwehren dokumentieren; besonders interessant: Die Statuten.

- Unterbehörden der allgemeinen Verwaltung nach 1868 bis heute:

Das sind die Registraturkörper der insgesamt acht Tiroler Bezirkshauptmannschaften (ohne die Landeshauptstadt Innsbruck).

- Handschriften:

Hier findet man vor allem Feuerordnungen, Feuerlöschordnungen aus historischer Zeit.

b) Bibliotheksbestände:

- Elektronischer sowie physischer, d. h. in Karteikärtchen vorhandener Schlagwortkatalog:

Erfasst sind - ohne zeitliche Einschränkung - die wichtigste auf das gesamte Alttirol bezogene Literatur, sowie gedruckte Quellen in Form von Gesetzes- und Verordnungsblättern.

Weiters ist die Lektüre der **Homepage des Tiroler Landesarchivs**, zu finden unter der Internetadresse <http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/landesarchiv/> , als Vorinformation im Hinblick auf einen zielgerichteten Besuch im Lesesaal des Tiroler Landesarchivs zu empfehlen – hier vor allem der Forschungstipp zu Vereinsgeschichte (Feuerwehrgründungen).

3) Quellenbeispiele zum Tiroler Feuerlöschwesen aus den Beständen des Tiroler Landesarchivs:

Diese Beispiele dokumentieren die mit dem Elementarereignis Feuer im Zusammenhang stehenden drei Teilaspekte Brandschutz bzw. -verhütung, Brandbekämpfung und Brandschadenversicherung.

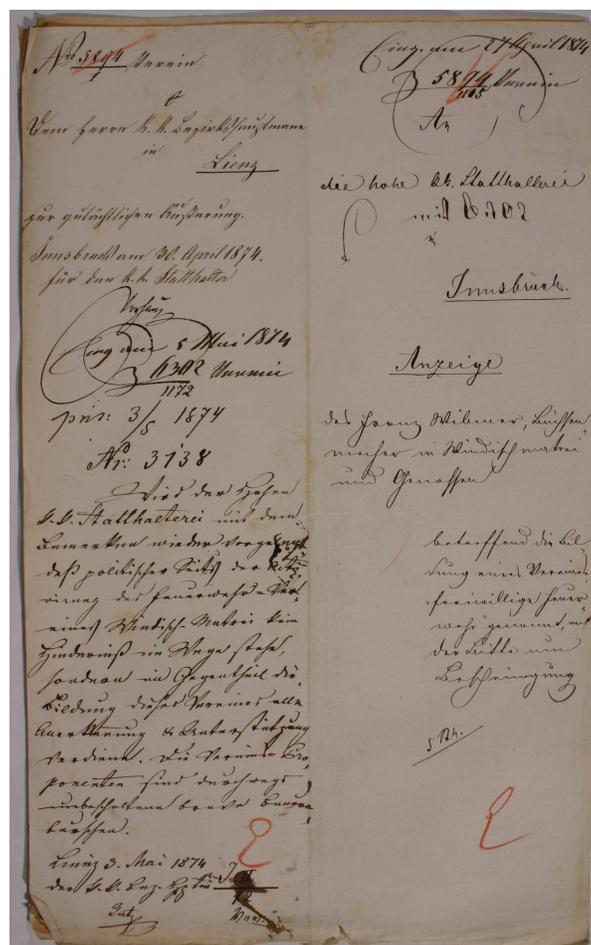


Abb. 1: k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Verein 5894 aus 1874:

Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Matri in Osttirol (Windischmatri) 1874.

Die Bestätigung erfolgte im Jahr 1883 laut k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Präsidium 577 ad 12 aus 1883.

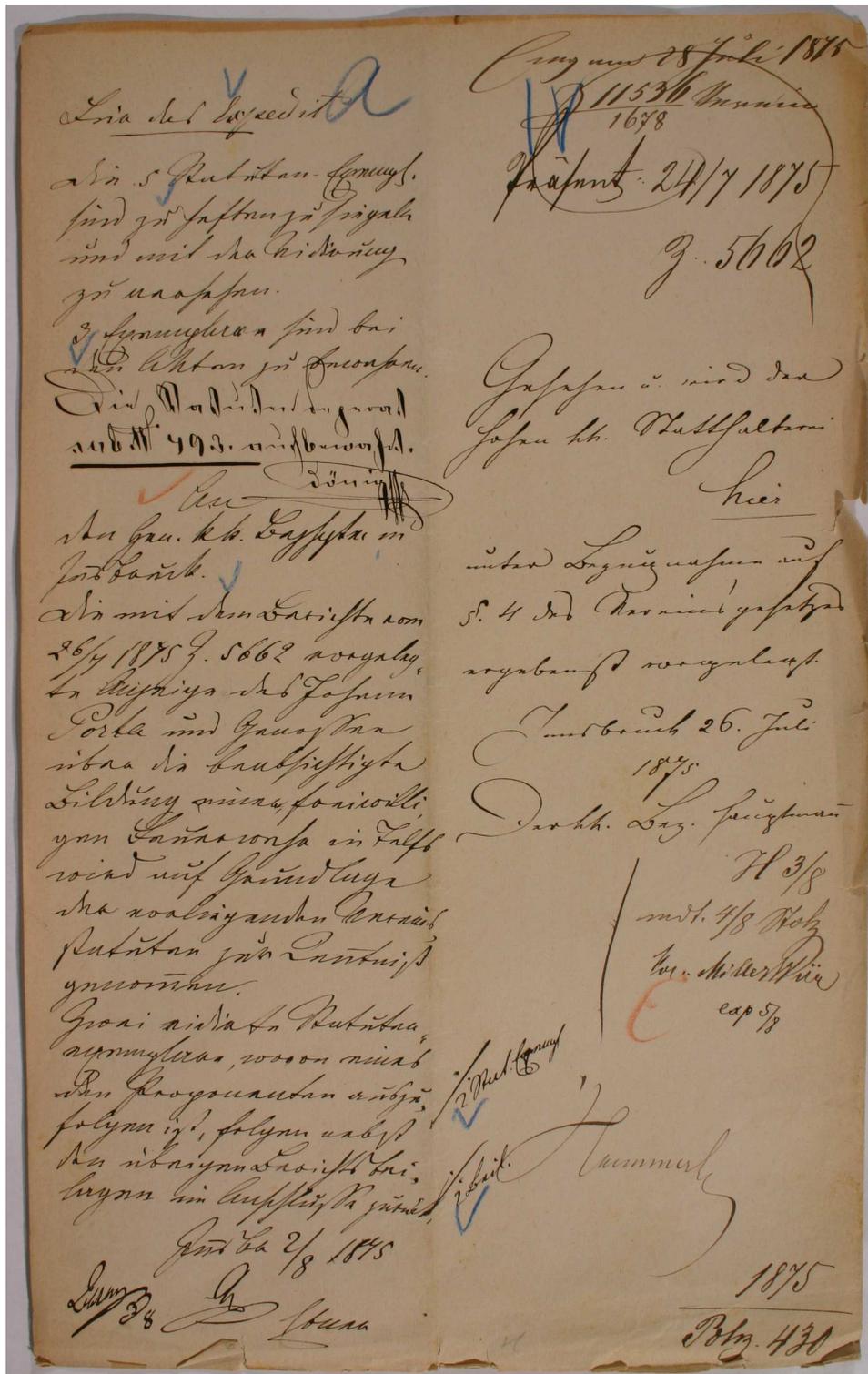


Abb. 2: k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Verein 11536 aus 1875:

Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Telfs 1875.

Die Bestätigung erfolgte im Jahr 1882 laut k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Präsidium 5196 ad 12/1578 aus 1882.

Statuten

der freiwilligen Feuerwehren in Tirol

§. 1.

Bis zum Ende
und Vorbehalten
der Verfassung

Der freiwilligen Feuerwehren in Tirol. Jedem
Bis in Tirol. und begründet, dass ein gesetzliches
und gesetzliches Feuerwehrgesetz bei Feuergefahr die
Leben und Eigentum der Landesbewohner zu schützen und den
in der freiwilligen Feuerwehren. Erklärung für Tirol
vom 25. November 1881 L. G. Bl. 30 enthaltenen Statuten
mengen zu ergänzen. Ein Gesetz als solches von dem
Landesrat der Untertänigkeit der Landes- und
Feuerwehren an und insofern die in der
einzelnen Feuerwehren gesetzlich bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten
Artikel 1. S. 33-35 G. G. O. /

§. 2

Widerrückung
und Auflösung

Die Auflösung in Artikel mit Ausnahme
Widerrückung der Statuten, die in Artikel 18. Absatz 1.
jedem in der freiwilligen Feuerwehren
die Auflösung gesetzlich nach dem Gesetzgebungs
dem Feuerwehren. Jedem in der freiwilligen
Gesetz. Jedem nach dem, die Statuten der
Angabe von Gründen zu widerrufen, jedes hat die
einzelnen gesetzlich bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten
der Auflösung an die in der Gesetzgebung.

§. 3

Widerrückung
der Statuten

Jedes Mitglied der Feuerwehren hat gleiches
Widerrückung, welches in gesetzlich bestimmten
Bestimmungen. Es ist beabsichtigt, in dem
einzelnen Statuten gesetzlich als Feuerwehren
angesehen. / S. 23 G. G. O. / Es hat ferner für sich
Angestrebten in Artikel mit Ausnahme

Abb. 3: k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Präsidium 1578 ad 12 aus 1882: Umfangreiche Sammelposition mit Gründungsbestätigungen zahlreicher Freiwilliger Feuerwehren in ganz Tirol unter dem Titel: "Ergänzungen der Statuten der Freiwilligen Feuerwehren."

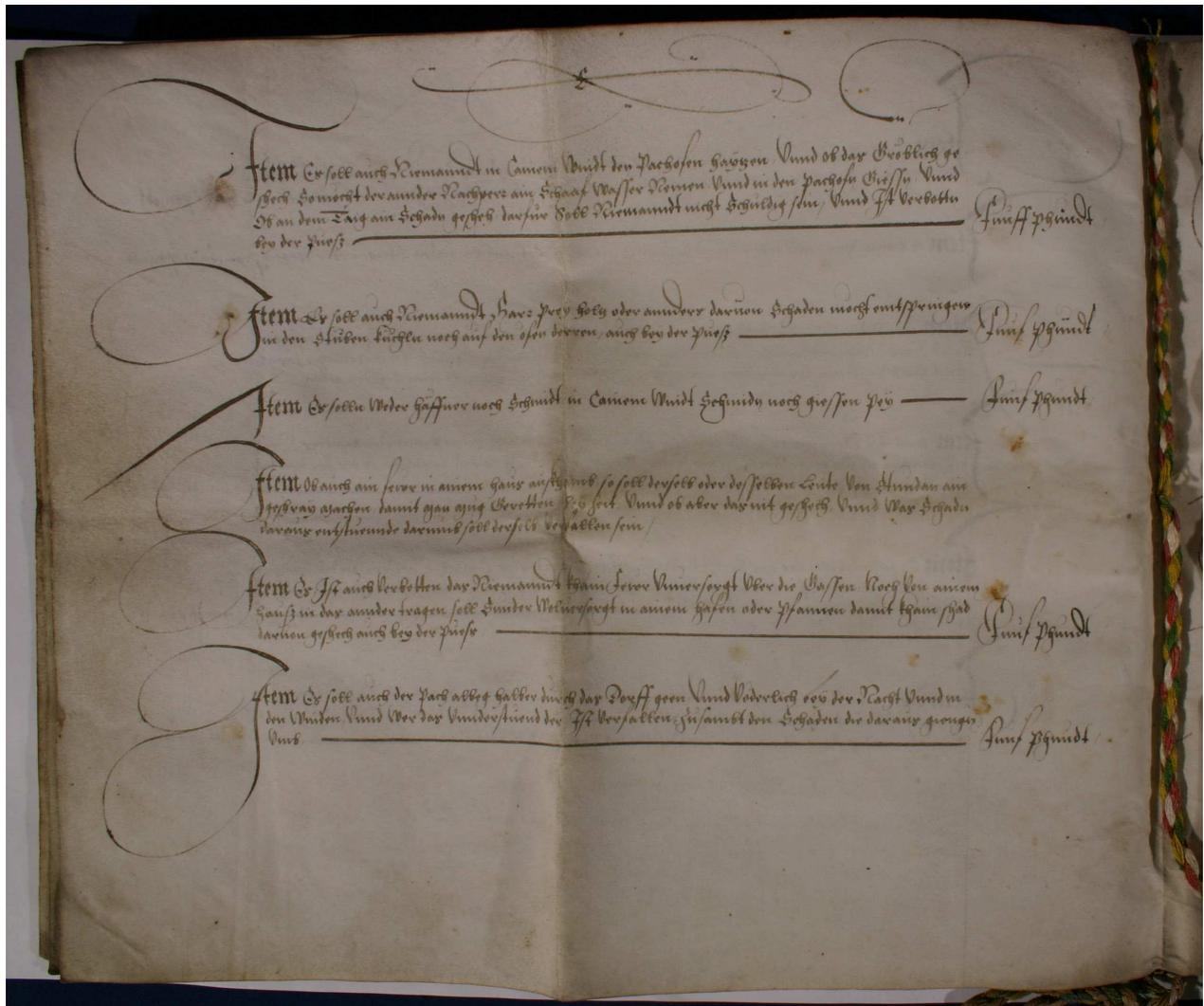


Abb. 4: Handschrift 121:

Weistum (d. h. Aufzeichnung geltenden mündlich überlieferten Gewohnheitsrechts) der Gemeinde Rum [bei Innsbruck] vom Jahre 1540. Originale Pergamenthandschrift aus 6 Blättern, wobei auf die feuerpolizeiliche Bestimmung im ersten Absatz des hier abgebildeten Blattes 3v hinzuweisen ist.

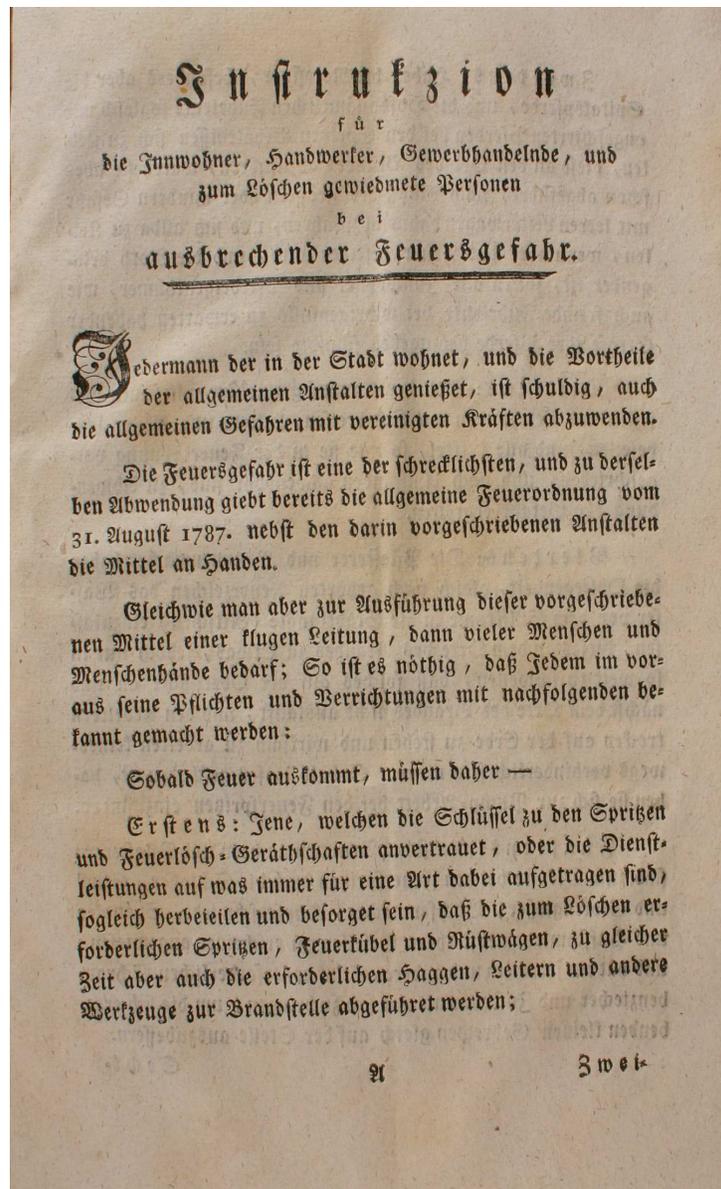


Abb. 5: Handschrift 2395:

Auswahl tirolischer Feuerordnungen von 1787/88, so u. a.:

- Allgemeine Feuerordnung für die Hauptstadt Innsbruck und die übrigen Städte, wie auch Märkte Tirols, Innsbruck 1787. Originaler Druck.
- Instruktion für den k. k. Polizeivorsteher als angeordneten Feuerlöschdirektor bei dem Ausbruche einer Feuersbrunst; Innsbruck, 18. April 1788. Originale Handschrift.
- Instruction des Stadtmagistrats [Innsbruck betreffend] die allgemeine Feuerordnung vom 31. August 1787; Innsbruck 18. April 1788. Originale Handschrift.
- [Daraus hier abgebildet:] *Instrukzion für die Inwohner, Handwerker, Gewerbandelnde, und zum Löschen gewiedmete Personen bei ausbrechender Feuersgefahr.* [Innsbruck, 18. April 1788. Originaler Druck.]

In Städten, wo die Häuser im engen Zusammenhange stehen, wo die Gefahr bei einer Feuers-Brunst größer und größer wird, und das Feuer unersetzbaren Verlust bewirkt, ist es doppelt nothwendig, alles anzuwenden, was die Gefahr entfernen, vermindern, und im Falle des Ausbrechens eines Feuers sichere, und schnelle Hülfe gewähren kann.

Die durch die gedruckte Gubernialverordnung vom 17. July 1817 Nro. 17621 für die Hauptstadt Innsbruck gegebene Feuerordnung wird hier wegen den Einwohnern dieser Hauptstadt neuerlich in das Gedächtniß gebracht, und zugleich zur vollkommenen Sicherung der Ordnung dieses Regulativ als Belehrung, und zur pflichtmäßigen Nachachtung kund gegeben.

Es bedarf

- 1) Der Anstalten zur Hindanhaltung der Feuersgefahr.
- 2) Lösch-Vorbereitungen für den Fall des Ausbruches eines Feuers.
- 3) Der Anstalten zur schleunigen Entdeckung des Feuers.
- 4) Der Anstalten zum ungesäumten Löschen, und
- 5) Der Anstalten nach dem Löschen des Feuers.
- 6) Der Belohnungen und Strafen.

I. Die Anstalten zur Hindanhaltung der Feuers-Gefahr.

Die gefährliche Bauart, die Unvorsichtigkeit, dann die Sorglosigkeit und Vernachlässigung sind die gewöhnlichen Veranlassungen zu Feuersbrünsten.

Die Bauart fordert vor allen die Aufmerksamkeit:

§. 1.

Der Bau neuer Häuser darf nur durch ordentliche befugte und bestellte Bau- und Werkmeister, geführt werden. Dieses gilt auch für theilweise Bäume, Abänderungen und Reparaturen aller Art.

§. 2.

Kein neues Gebäude, keine Abänderung, und keine Reparatur darf ohne Bewilligung begonnen werden. Jeder der demnach einen neuen Bau

S. 26. bee
S. 2.

Abb. 6: Handschrift 4299:

Sammelwerk. Enthält u. a. die *Bau- und Feuerlöschordnung für die Provinzial-Hauptstadt Innsbruck*, Innsbruck 1820. Originaler Druck.



Abb. 7: Handschrift 5305:

New Reformierte Ynspruggische Fewr-Ordnung ... Gedruckt zu Ynsprugg ... ANNO M. DC. XC.

[Reformierte Innsbrucker Feuerordnung vom März 1690]. Originaler Druck.

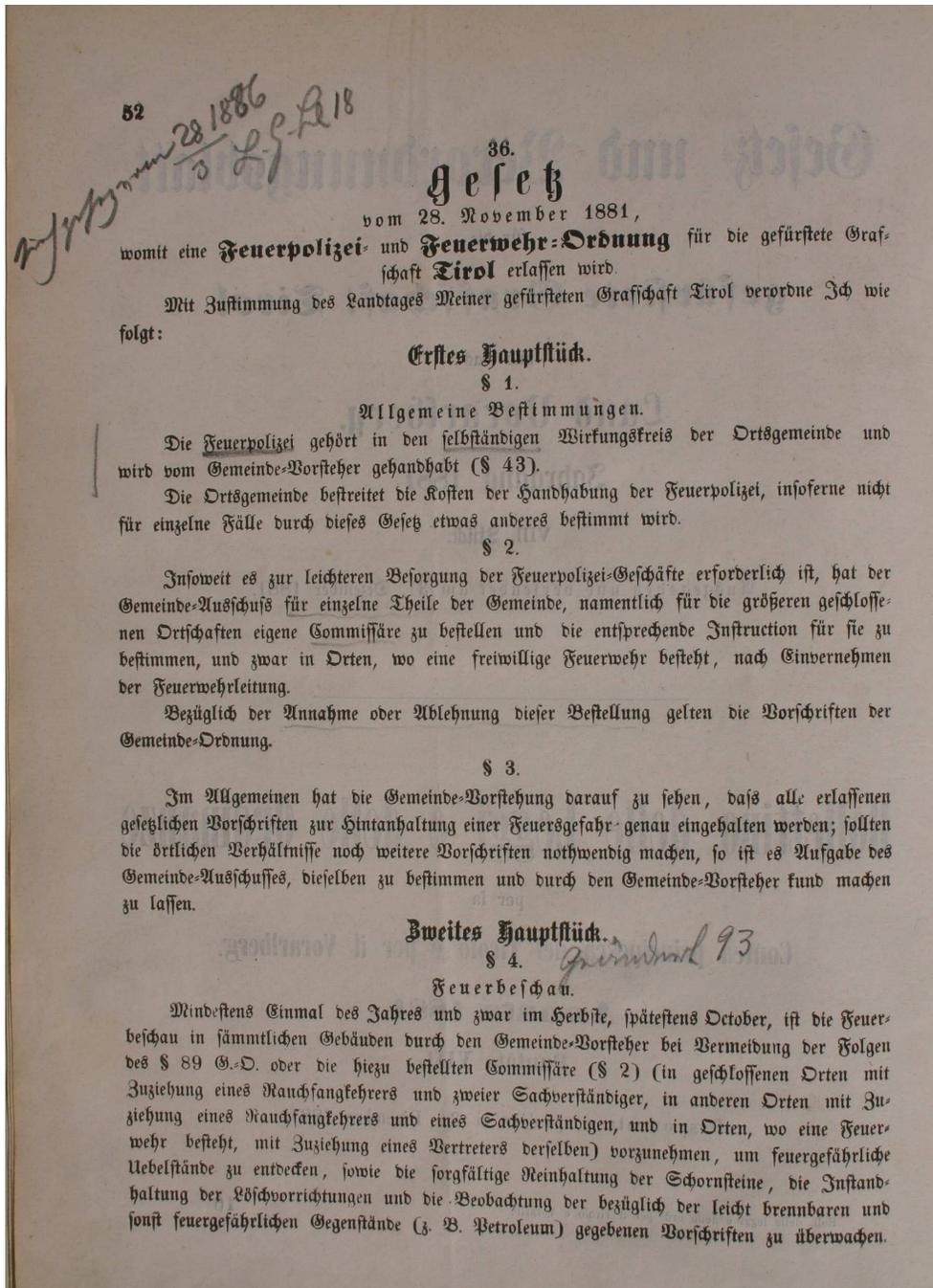


Abb. 8: Bibliothek VI 94:

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 36/1881: Gesetz vom 28. November 1881, womit eine Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol erlassen wird.